

Es ist aber auch denkbar, daß es in Anbetracht der Einspruchsgründe der Schiedskommission eine andere der im § 188 StPO genannten Entscheidungen zu treffen hat. Die Aufhebung des Übergabebeschlusses ist sowohl den im § 60 Abs. 2 StPO genannten Beteiligten als auch der Schiedskommission unverzüglich mitzuteilen.“

Zum Einspruch der Konfliktkommission gegen eine gerichtliche Übergabe (§ 196 StPO, § 33 KKO), vgl. die als Anmerkung nach § 196 abgedr. Ziff. 3.4. der RL Nr. 28 des Plenums des OG zum Zusammenwirken der Gerichte mit den Konfliktkommissionen.

(2) Das Rechtspflegeorgan hat die Übergabeentscheidung aufzuheben, wenn sich bei der nochmaligen Überprüfung herausstellt, daß die Voraussetzungen für die Übergabe nicht vorliegen. Anderenfalls ist die Übergabeentscheidung zu bestätigen und die Bestätigung dem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zuzustellen. Die Bestätigung der Übergabeentscheidung ist für das gesellschaftliche Organ der Rechtspflege verbindlich. Die Aufhebung der Übergabeentscheidung ist dem Anzeigenden, dem Geschädigten und dem Beschuldigten mitzuteilen.

(3) Erscheint der Beschuldigte unbegründet trotz zweimaliger Einladung nicht zur Beratung vor dem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege, ist die Sache an das übergebende Rechtspflegeorgan zurückzugeben. Dieses hat die Übergabeentscheidung aufzuheben, wenn die im Satz 1 genannten Voraussetzungen vorliegen.

Vierter Abschnitt Verteidigung

Vorbemerkung: Vgl. auch §15 und die Anm. zu § 206.

§61 Recht auf Verteidigung¹

(1) Das Recht auf Verteidigung umfaßt das Recht des Beschuldigten oder des Angeklagten,

- die Beschuldigung kennenzulernen;
- über die Beweismittel unterrichtet zu werden;
- alles vorzubringen, was die erhobene Beschuldigung ausräumen oder seine

strafrechtliche Verantwortlichkeit mindern kann;

- sich selbst zu verteidigen und sich in jeder Lage des Verfahrens eines Verteidigers zu bedienen;
- Beweisanträge und andere Anträge zur Durchführung des Verfahrens zu stellen;
- Rechtsmittel einzulegen.

(2) Das Gericht, der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane haben das Recht auf Verteidigung zu gewährleisten. Sie haben den Beschuldigten oder den Angeklagten im jeweiligen Verfahrensstadium über seine Rechte zu belehren.

§ 62 Wahl des Verteidigers

(1) Als Verteidiger kann jeder in der Deutschen Demokratischen Republik zugelassene Rechtsanwalt gewählt werden.

(2) Hat der Beschuldigte oder der Angeklagte einen gesetzlichen Vertreter, kann auch dieser selbständig einen Verteidiger wählen.

Anmerkung: Vgl. §6 des EG zur Strafprozeßordnung vom 2.10.1952 (GBl. Nr. 142 S. 995). Er lautet:

„§6

(1) Bis zum Erlaß einer anderweitigen Anordnung des Ministers der Justiz kann zugelassenen Rechtsbeiständen durch Gerichtsbeschuß das Auftreten als Verteidiger in Strafsachen vor den Kreisgerichten gestattet werden.

(2) Soweit Rechtsbeistände als Verteidiger zugelassen werden, steht ihnen das in § 47 Abs. 1 Ziff. 2 der Strafprozeßordnung festgelegte Recht der Aussageverweigerung zu.“

Alle anderen Paragraphen dieses Gesetzes wurden mit Wirkung vom 1. 7. 1968 aufgehoben (vgl. § 1 Abs. 2 Ziff. 10 des unter Reg.-Nr. 3 abgedr. EGStGB/StPO). Eine anderweitige AO hat der Minister der Justiz bisher nicht erlassen. Die im Abs. 2 zitierte gesetzliche Bestimmung der StPO vom 2.10.1952 wurde durch § 1 Abs. 2 Ziff. 9 EGStGB/StPO aufgehoben. An ihre Stelle ist § 27 Abs. 1 Ziff. 2 StPO getreten.